

oder mittels des Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

6. Zahlung der Vergütungen und Gebühren. Die Zahlung der nach Punkt 4 zu entrichtenden Vergütungen hat nach dem Ermessen der ausführenden Behörde entweder jährlich in einer Summe oder vierteljährlich an den Terminen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus zu erfolgen. Findet die Eröffnung einer Fernsprechstelle inmitten eines Vierteljahres statt, so ist die erste Vergütungsrate für die Zeit bis zum Schlusse des Vierteljahres bei der Uebergabe der Einrichtung zu entrichten.

Die nach Punkt 5 für die Aufnahme und die Weiterbeförderung von Nachrichten entfallenden Gebühren werden am Schlusse jeden Monats, bez. sobald dieselben den Betrag von 10 Mark erreichen, erhoben.

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung mindestens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben an gerechnet, andauernd bestanden hat.

7. Schließung der Fernsprecheinrichtungen. Das der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien u. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen, findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2 zweit. Absatz), bei eigenmächtiger Abänderung der technischen Einrichtungen, z. B. durch Einschaltung selbstbeschaffter Apparate u. s. w., oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch einen Teilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute steht der vor-

genannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der bezüglichen Fernsprechverbindung zu. Eine solche befreit den Teilnehmer weder von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit, noch von der Entrichtung der Jahresvergütung für die Dauer des mit ihm abgeschlossenen Vertrages (Punkt 9).

8. Verlegung von Fernsprechstellen. Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslocales u. oder aus anderer Ursache von einem Teilnehmer gewünschte Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt Seitens der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung für Rechnung dieses Teilnehmers, wobei jedoch die Kosten für das erforderliche Leitungsmaterial außer Berechnung bleiben. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu berechnenden Vergütung eine Aenderung erleiden, so hat vom Tage der Verlegung an eine anderweite Feststellung dieser Vergütung in Kraft zu treten.

Die Einholung der Genehmigung des Hauseigentümers zur Einführung der Fernsprechleitung in das vom Teilnehmer anderweit bezogene Haus ist Sache des Teilnehmers. Wird diese Genehmigung seitens des Hauseigentümers verweigert, so bleibt der Teilnehmer gleichwohl zur Zahlung der festgesetzten Jahresgebühr bis zum Ablauf des Vertrages (Punkt 9) verpflichtet.

9. Dauer der Verträge. Ueber die beiderseits übernommenen Verpflichtungen wird ein Vertrag auf die Dauer von mindestens 2 Jahren mit der Maßgabe abgeschlossen, daß der Vertrag stets mit dem Ablauf des betreffenden letzten Kalender-Vierteljahres zu Ende geht.

Wenn der Vertrag von keiner Seite drei Monate vor Ablauf desselben gekündigt wird, so gilt er um ein Jahr und später von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert. Als Zeitpunkt des Beginns des Vertrages ist derjenige Tag anzusehen, an welchem die Fernsprechstelle dem Teilnehmer betriebsfähig übergeben wird.

Die Stempelfosten des Vertragsschlusses sind von dem Teilnehmer zu tragen.

### B. Verzeichniß der bei der Stadt-Fernsprecheinrichtung für Leipzig und Vororte Betheiligten.

Ackermann-Leubner, A., Leipzig.  
 Actienbierbrauerei zu Gohlis b. Leipzig. Leipzig-Gohlis.  
 Adler, G. Leipzig-Gutrigsch.  
 Adler u. Drache. Leipzig.  
 Adressen-Verlags-Anstalt f. G. Herm. Serbe. Leipzig.  
 Albrecht, H. B. Leipzig.  
 Allihn, Herm. Leipzig.  
 Amend u. Schulze. Leipzig.  
 Andrich u. Richter. Leipzig.  
 Angermann, Otto. Leipzig.  
 Arendt, B. Leipzig.  
 Arnhold, Gustav, vorm. Gebr. Fränkel. Leipzig.  
 Augustin, Herm. Leipzig.  
 Aumann u. Co. Leipzig.  
 Baader u. Gerlach. Leipzig.  
 Bachmann, G., u. Reiter. Neudnitz.  
 Bachhaus u. Langensiepen. Leipzig.  
 Baedeker, Carl. Leipzig.  
 Baedeker, Fris. Leipzig.  
 Bär u. Hermann. Leipzig.  
 Baehler u. Bomnis, Leipzig.  
 de Ball, J. L., u. Co. Nachfolger. Leipzig.  
 Barthel, J. A. Leipzig.  
 Barthel, Heinrich. Leipzig-Neudnitz.  
 Bartke u. Kopecky. Leipzig.

Bassenge, B. (Bassenge u. Mirus, Gebr. Bassenge). Leipzig-Wahren.  
 Bauer, Ernst. Leipzig.  
 Baumbach, Max u. Co. Leipzig.  
 Becker, Friedrich. Leipzig.  
 Becker, Rudolph. Leipzig.  
 Becker, R. u. Co., Leipzig.  
 Becker u. Co. Leipzig.  
 Begemann, Eduard. Leipzig.  
 Bellach, Carl. Leipzig.  
 Berger, Emil. Neudnitz.  
 Berger u. Voigt. Leipzig.  
 Berger u. Wirth. Leipzig-Plagwitz.  
 Bergmann, A. Leipzig.  
 Bergmann, A., u. Co. Leipzig.  
 Berlin-Anhaltische Eisenbahn, Gütererpedition. Leipzig.  
 Berlitz u. Chartier. Leipzig.  
 Bernhardt, J. Leipzig.  
 Berthold, Arthur. Plagwitz.  
 Berthold, Edu. Leipzig.  
 Betriebsdirection der Leipziger Pferdeisenbahn-Actien-Gesellschaft. Neudnitz-Gohlis-Plagwitz.  
 Beyer, Emil (Firma: Th. Würk Nachf.). Lindenau.  
 Beyer, Paul. Leipzig.  
 Bezirks-Steuer-Einnahme, königliche. Leipzig.